

Allgemeine Vertragsbedingungen

für Werbung und Promotion
Flughafen Friedrichshafen GmbH (FDH)
Am Flugplatz 64
88046 Friedrichshafen
werbeflaechen@bodensee-airport.eu

1. Geltungsbereich, Vertragsparteien, Datenschutz

Diese Bestimmungen gelten für alle Vertragsverhältnisse, durch die die **Flughafen Friedrichshafen GmbH (FDH)** dem Vertragspartner (auch „Kunde“ oder „Sie“ genannt; Agentur oder direkt werbungtreibender Hersteller oder Anbieter) ein Recht zur Werbung gleich in welcher Form – insbesondere auf vorhandenen Werbeträgern wie City-Light-Poster Formaten, auf kundenseitig eingerichteten Medien oder in Form von persönlichen Promotion-Aktivitäten – am Flughafen Friedrichshafen einräumt (Verträge über Werberecht).

Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn wir sie kennen und Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Wir erheben, speichern und verarbeiten Ihre Daten zu Person, Bankverbindungen, Verträgen und Kreditsicherungen datenschutzkonform. Näheres ergibt sich aus unserer gesonderten Datenschutzerklärung. Diese gehört nicht zum Vertragsinhalt. Bitte überprüfen Sie angegebene Daten regelmäßig auf Richtigkeit und teilen Sie uns Unstimmigkeiten oder Änderungen mit.

Wir können von Ihnen jederzeit Auskunft über Ihre geschäftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse verlangen, insbesondere über alle in das Handelsregister einzutragenden oder dem Registergericht anzugebenden Tatsachen. Sind Sie mit der Erteilung solcher Auskünfte ungeachtet einer Mahnung im Verzug, so können wir das Handelsregister oder eine Auskunftei abfragen und entstandene Kosten von Ihnen ersetzt verlangen.

2. Form des Vertragsabschlusses und von Änderungen

Wir stellen zum Abschluss oder zur Änderung eines Werberechtsvertrags regulär jeweils einen kurzen Formularvertrag mit oder ohne Anlagen (z. B. Lageplan) aus. Damit wird zusammengefasst, für welche Medien und welche Produkte, Leistungen oder Marken wir das Werberecht zu welchem Preis einräumen (nachfolgend Vertragsunterlagen).

Wird ein Werberecht ganz oder teilweise für längere Zeit als 1 Jahr eingeräumt, so bedarf der Vertrag gesetzlich (§§ 580, 550, 126 BGB) der schriftlichen Form mit eigenhändigen Namensunterschriften beider Parteien (Vertretungsberechtigte). Dies gilt auch, wenn die ordentliche Kündigung frühestens zu einem ferner als 1 Jahr liegenden Termin zulässig ist (vereinbarte Mindestlaufzeit). Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrags bedarf, solange die Laufzeit noch mindestens ein Jahr dauert, ebenfalls der gesetzlichen schriftlichen Form.

Unabhängig davon – auch wenn eine kürzere oder keine Mindestlaufzeit vereinbart ist – wird für den Vertrag und Änderungen hiermit eine erleichterte schriftliche Form auch vereinbart: Diese ist erfüllt, wenn Ihnen die Vertragsunterlagen von uns in Textform (§ 126b BGB, E-Mail genügt) zugesandt wurden und von Ihnen ausgedruckt und wie vorgesehen unterzeichnet im Original per Post oder in einem Abbild des unterzeichneten Ausdrucks an werbeflaechen@bodensee-airport.eu zurückgesandt wurden.

Solange und soweit Sie unsere Vertragsleistung noch nicht annehmen können, insbesondere die Werbung noch nicht stattfindet, gilt der Vertrag noch nicht als geschlossen, wenn nicht mindestens die hier bezeichnete

erleichterte schriftliche Form erfüllt ist (§ 154 Abs. 2 BGB). Dies gilt auch dann, wenn die Mindestlaufzeit länger als 1 Jahr dauern soll, abweichend von § 550 BGB, wonach der Vertrag für unbestimmte Zeit gelten würde, wenn die schriftliche Form nicht eingehalten ist.

Sobald und soweit Sie dagegen unsere Vertragsleistung schon annehmen können, insbesondere die Werbung bereits platziert ist, haben Mängel der gesetzlichen oder auch der hier vorgesehenen erleichterten schriftlichen Form nicht mehr zur Folge, dass der Vertrag nicht geschlossen ist; vielmehr ist dann jede Partei gegenüber der anderen verpflichtet, daran mitzuwirken, die vereinbarte oder – wenn für die vereinbarte Laufzeitbindung noch erforderlich – gesetzliche schriftliche Form zu erfüllen.

3. Umfang von Werberechten

Das Werberecht darf nur für die Produkte, Leistungen oder Marken und nur für den Werbungstreibenden wie jeweils vereinbart ausgeübt werden. Um Ihre Rechte aus dem Werbevertrag einem Dritten zu übertragen oder zu überlassen, bedürfen Sie unserer Zustimmung. Ein Kündigungsrecht steht Ihnen deswegen nicht zu.

Jegliche Ansprüche auf Ausschließlichkeit, auf Fernhaltung von Wettbewerbern des Vertragspartners oder des beworbenen Herstellers/Anbieters oder der beworbenen Produkte, Leistungen und Marken oder wegen vergleichender Werbung durch Wettbewerber sind ausgeschlossen.

Werden Werbemedien außerhalb vorhandener Werbeträger eingerichtet, so können wir jederzeit die Veränderung an einen anderen, vergleichbaren Ort verlangen, wenn der Flughafenbetrieb es erfordert.

Bei Promotion umfasst das Werberecht nicht den Abschluss oder die Anbahnung entgeltlicher Verträge vor Ort. Die Aktion darf nicht über den sichtbaren Umkreis des jeweiligen Standorts hinausgehen. Ein Stand oder sonstige aufgestellte Sachen müssen dauernd beaufsichtigt und außerhalb der Aktionszeiten beseitigt werden. Belästigendes oder aufdringliches Verhalten ist unzulässig; Personen, die warten oder sonst auf Beibehaltung ihres Ortes angewiesen sind, dürfen nicht unverlangt angegangen oder angesprochen werden, uninteressierte Personen nicht wiederholt.

4. Herstellung, Gestaltung, Vorbereitung

Die Herstellung der Werbemittel sowie die Einrichtung am Standort (z. B. bisher nicht vorhandene Werbeträger, Promotion-Stand o. ä.) erfolgt wahlweise

1. durch einen von uns benannten, externen Lieferanten, der langjährig mit der Flughafen Friedrichshafen GmbH zusammenarbeitet, oder
2. in eigener Regie des Kunden, jedoch ausschließlich unter Beauftragung der Flughafen Friedrichshafen GmbH für die Herstellung.

Die Kosten hierfür trägt in jedem Fall der Kunde. Gleches gilt für alle weiteren im Zusammenhang mit der Werbung erforderlichen Leistungen. Sämtliche Materialien müssen nach DIN 4102-B1 als „schwer entflammbar“ klassifiziert sein.

Jede Vorlage zur Herstellung (Entwurf der Werbung, Werkpläne für Werbeträger und andere ortsfest angebrachte Sachen usw.) bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Es obliegt Ihnen, uns die Vorlage so rechtzeitig vorzulegen, dass die Herstellung zum vereinbarten Vertragsbeginn erfolgen kann. Es besteht weder auf die Erteilung der Zustimmung noch bei deren Verweigerung ein Anspruch oder sonst ein Recht gegen uns; eine geänderte Vorlage ist auf Ihre Kosten vorzulegen.

Für die Übereinstimmung der Werbung und des sonst vom Kunden Herzustellenden mit allen jeweils einschlägigen rechtlichen und technischen Vorschriften und Anforderungen bleibt ausschließlich der Kunde verantwortlich.

Fehlt einer Werbung oder dem sonst vom Kunden Hergestellten unsere Zustimmung, so können wir die Beseitigung des Hergestellten oder seines rechtlichen oder technischen Mangels verlangen, nach erfolglosem Ablauf einer dem Kunden hierzu bestimmten angemessenen Frist auch die Beseitigung selbst vornehmen und Ersatz der erforderlichen Kosten verlangen.

Regelmäßiges Betreten nicht-öffentlicher Bereiche setzt einen Sicherheits-Flughafenausweis, eine behördliche Zuverlässigkeitüberprüfung und eine Luftsicherheitsschulung voraus. Die Ausweisstelle der FDH informiert näher über die Vorschriften, Gebühren und Entgelte hierfür.

5. Instandhaltung, Verkehrssicherung

Sie sind verpflichtet, auf Ihre Kosten die Werbemittel und das sonst von Ihnen Hergestellte in ordentlichem, sicherem und ansehnlichem Zustand zu erhalten. Sie sind für die Produkt- und Verkehrssicherheit hinsichtlich des von Ihnen Hergestellten und seiner Aufstellung am Standort auch während des Auf- und Abbaus ausschließlich und an unserer Stelle verantwortlich. Sie stellen uns diesbezüglich von Ansprüchen Dritter frei.

6. Umsatzsteuer

Soweit unsere Leistungen als Vermietung umsatzsteuerfrei wären, behandeln wir sie nach § 9 Abs. 1 UStG als steuerpflichtig (Umsatzsteueroption). Unsere Umsatzsteueroption kann nach §§ 9 Abs. 2, 27 Abs. 2 UStG davon abhängen, dass Sie (Leistungsempfänger) die Mietsache ausschließlich für Umsätze verwenden, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen (§ 9 Abs. 2 UStG S. 1); diese Voraussetzungen sind nachzuweisen (S. 2). Bitte klären Sie die Optionsmöglichkeit bei Zweifeln mit uns. Legen Sie uns auf Anforderung unverzüglich alle für den Nachweis gemäß § 9 Abs. 2 UStG erforderlichen Unterlagen vor. Für uns durch einen Verstoß gegen diese Bestimmungen entstehenden Schaden sind Sie ersatzpflichtig.

Angegebene Entgeltbeträge verstehen sich im Zweifel netto zuzüglich der Umsatzsteuer zum jeweils gesetzlich geltenden Satz, bzw., wenn die Vermietung umsatzsteuerfrei ist und nicht als steuerpflichtig behandelt werden kann, zuzüglich eines entsprechenden Zuschlags.

7. Fälligkeit der Entgelte, Nichtabnahme unserer Leistungen

Soweit nicht anders vereinbart, ist das Entgelt zu Beginn der Vertragslaufzeit oder, wenn es nach Zeitabschnitten bemessen ist, zu Beginn der einzelnen Zeitabschnitte zu entrichten; sind für die Entrichtung kürzere Zeitabschnitte bestimmt, so ist zu Beginn der einzelnen dieser Zeitabschnitte der darauf entfallende Anteil zu entrichten. Soweit keine Fälligkeitstermine vereinbart sind, sind Entgelte gegen Rechnungstellung binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen.

Wegen nicht eingelöster Lastschriften, Widerrufs von Belastungsbuchungen oder nicht gedeckter Schecks entstehende Kosten sind uns zu ersetzen, unbeschadet weitergehender Ersatzansprüche.

Wenn Sie von dem vereinbarten Werberecht nicht Gebrauch machen oder aus einem bei Ihnen liegenden Grund nicht machen können, so befreit dies Sie nicht von Entrichtung des Entgelts. Dies gilt insbesondere auch, wenn Sie die Werbung oder das sonst Herzustellende uns nicht rechtzeitig zur Zustimmung vorlegen oder zum vereinbarten Vertragsbeginn hergestellt haben.

8. Kreditsicherung

Wir können verlangen, dass Sie uns zur Sicherung Ihrer Verbindlichkeiten aus dem Vertragsverhältnis auf Ihre Kosten eine selbstschuldnerische Höchstbetrags-Bürgschaft eines Kreditinstituts mit Geschäftsbefugnis im Inland erteilen. Wir können den Höchstbetrag nach dem bis zu 6-fachen der monatlichen Verbindlichkeiten bestimmen.

Soweit wir uns im Sicherungsfall aus der Bürgschaft befriedigen oder die Bürgschaft sonst endet, haben Sie die Bürgschaft zu ergänzen bzw. zu erneuern.

9. Einschränkungen unserer Pflichten

Der vertragliche Leistungsaustausch besteht unabhängig davon, wie viele Personen oder welche Personengruppen das Werbemedium im Rahmen des Flughafenbetriebs wahrnehmen können.

Ist der Personenverkehr im Wahrnehmungsbereich des Werbemediums wegen außergewöhnlicher Umstände vollständig unterbrochen, so bieten wir Ihnen, falls wir diese Umstände zu vertreten haben, eine angemessene Kompensationsleistung nach unseren Möglichkeiten in Form einer Verlängerung Ihres Vertrags oder eines alternativen oder zusätzlichen Standorts an. Andere Rechte oder Ansprüche Ihrerseits sind ausgeschlossen, es sei denn, dass unser Kompensationsangebot unzumutbar ist.

Haben wir die außergewöhnlichen Umstände nicht zu vertreten, so sind Rechte oder Ansprüche Ihrerseits ausgeschlossen (z. B. Terminalsperrung durch Sicherheitsbehörde, Unterbrechungen des Flugbetriebs wegen Streiks).

Unsere gesetzliche Haftung als Vermieter für zur Zeit des Vertragsschlusses vorhandene Sach- oder Rechtsmängel (§ 536a Abs. 1 BGB) wird hiermit ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht zu vertreten haben.

Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns oder sonstiger unmittelbarer Vermögensschäden wegen Verzugs oder Nichterbringung von Leistungen unsererseits sind jedenfalls ausgeschlossen.

Wir übernehmen hinsichtlich der Werbung oder des sonst von Ihnen Hergestellten keinerlei Pflicht zur Instandhaltung, Wartung, Obhut oder Verwahrung.

Die bei uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Beschäftigten haften persönlich nicht weiter als wir selbst.

10. Vertragsende

Sie haben auf Ihre Kosten die Werbung und das sonst von Ihnen Hergestellte zum letzten Tag der Vertragslaufzeit fachgerecht zu beseitigen und am Standort den vorigen Zustand wiederherzustellen.

Setzen Sie die Werbung über den Ablauf der Vertragslaufzeit hinaus fort, so verlängert sich dadurch das Vertragsverhältnis nicht auf unbestimmte Dauer. Wir können für die Dauer der Fortsetzung als Entschädigung das vereinbarte oder das inzwischen übliche Entgelt verlangen, nach erfolglosem Ablauf einer Ihnen zur Beseitigung bestimmten Frist auch die Beseitigung selbst vornehmen und Ersatz der erforderlichen Kosten verlangen.

11. Kündigung

Ist das Vertragsverhältnis nicht auf bestimmte Zeit eingegangen oder hat es sich auf unbestimmte Zeit verlängert, so kann es von jeder Vertragspartei, wenn nicht anders vereinbart, zu Beginn eines der für die Entrichtung des Entgelts bestimmten Zeitabschnitte für dessen Ablauf ordentlich gekündigt werden.

Ansonsten – vor Beginn oder während der bestimmten Vertragslaufzeit – ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen.

Das Recht jeder Vertragspartei, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund unter den gesetzlichen Voraussetzungen außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

Uns entsteht – unbeschadet der gesetzlichen Fälle – insbesondere ein wichtiger Grund,

1. wenn Sie ein vertragswidriges Verhalten ungeachtet einer Abmahnung fortsetzen, insbesondere das Werberecht einem Dritten überlassen, die Instandhaltungs- oder Verkehrssicherungspflicht oder bei Promotion die Verhaltenspflichten verletzen;
2. wenn Sie mit der Entrichtung des Entgelts im Umfang des auf einen Monat entfallenden Betrags länger als einen Monat oder wiederholt in nicht unerheblichem Umfang im Verzug sind;
3. soweit das Werberecht zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen an den Flughafenbetrieb nicht bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gewährt werden kann.

Kündigen wir in diesem Fall den Vertrag nur teilweise, so können Sie binnen 14 Tagen nach Zugang der Kündigung den übrigen Teil außerordentlich kündigen; wir erstatten Ihnen vorgeleistetes Entgelt und bieten vorhandene andere Werbemöglichkeiten an; weitere Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

Jede Kündigung soll zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Form bedürfen. Für diese vereinbarte schriftliche Form genügt die Zusendung der Erklärung in Textform (§ 126b BGB) an die vom Empfänger bei der Vertragskorrespondenz mitgeteilte E-Mail-Adresse (unsererseits werbeflaechen@bodensee-airport.eu).

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Teilunwirksamkeit

Ergänzend gelten die Bestimmungen der **Flughafenbenutzungsordnung** und der **Brandschutzordnung** für den Flughafen Friedrichshafen sowie etwaige Anlagen zu der Vertragsurkunde.

Auf das Vertragsverhältnis findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Bei der Auslegung dieser Bestimmungen ist die deutschsprachige Fassung maßgebend.

Erfüllungsort der beiderseitigen Leistungspflichten ist ausschließlich **Friedrichshafen-Flughafengelände**. Der Gerichtsstand jeder Partei bestimmt sich ausschließlich nach diesem Erfüllungsort.

Erweist sich eine Bestimmung des Vertrags als unwirksam oder in dem Vertrag eine Lücke, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt; die Lücke ist dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrags entsprechend zu schließen.